

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 06.04.21

und Antwort des Senats

Betr.: Abschiebungen nach Afghanistan im 1. Quartal 2021

Einleitung für die Fragen:

Trotz der katastrophalen Sicherheitslage in Afghanistan und der weltweit grassierenden Corona-Pandemie wurden insbesondere im 4. Quartal 2020 wieder Menschen nach Afghanistan abgeschoben. Insbesondere ist von einem Flug am 16.12.2020 die Rede.

Insgesamt sind seit Wiederaufnahme der Abschiebungen nach Afghanistan im Dezember 2016 bereits fast 1.000 Menschen aus Deutschland nach Afghanistan abgeschoben worden. Zugleich verzeichnet die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) alleine für das erste Halbjahr 2020 fast 1.300 Zivilisten, die den kriegerischen Auseinandersetzungen in Afghanistan zum Opfer fielen.

Grundsätzlich mehren sich Hinweise, dass die Taliban und Kämpfer/-innen des selbst ernannten Islamischen Staates (IS) durch die Corona-Pandemie eher gestärkt wurden. Während sich schlecht ausgerüstete Polizei- und Sicherheitskräfte in Afghanistan durch die Corona-Pandemie im Krisenmodus befinden, hatten die Taliban und der IS bereits jahrelangen Vorlauf, einen Staat im Staat aufzubauen, und nutzen das entstandene Machtvakuum zur Aufrüstung.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele Personen hatte die zuständige Behörde für je welche Sammelabschiebung nach Afghanistan im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021 vorgesehen? Bitte die vorgesehene Anzahl den jeweiligen Terminen zuordnen.*

Antwort zu Frage 1:

Eine Beteiligung Hamburgs an der Maßnahme im Januar 2021 war nicht vorgesehen. Für die Maßnahme am 9. Februar 2021 waren zwei Personen vorgesehen. Für die Maßnahme am 9. März 2021 waren vier Personen vorgesehen.

Frage 2: *In wie vielen der unter 1 genannten Fälle wurden die Abschiebungen aus je welchem der folgenden Gründe verhindert:*

- a) aufgrund einer Eingabe,*
- b) aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,*
- c) aus anderen Gründen (bitte darlegen)?*

Bitte die Einzelfälle den jeweils geplanten Abschiebeterminen zuordnen.

Antwort zu Fragen 2 a), 2 b) und 2 c):

Bei der Maßnahme am 9. März 2021 wurde eine Person nicht zugeführt, da der Aufenthaltsort der Person nicht festzustellen war.

Frage 3: *Nach welchen Kriterien hat die Ausländerbehörde die Personen ausgewählt, die abgeschoben werden sollten beziehungsweise abgeschoben wurden? Bitte detailliert und korrespondierend zu den jeweils geplanten beziehungsweise durchgeführten Terminen der Sammelabschiebungen antworten. Bitte nicht mit Verweis auf Drucksachen antworten.*

Antwort zu Frage 3:

Die zuständige Behörde hat den gesetzlichen Auftrag, bestehende Ausreiseverpflichtungen durchzusetzen, sofern keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Dabei wird der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise Vorrang gegenüber einer Abschiebung eingeräumt. Alle ausreisepflichtigen Personen werden über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und Wege der Förderung beraten. Sollte der Ausreisepflicht nicht nachgekommen werden, werden die Betroffenen abgeschoben. Die abgeschobenen Personen waren ausreisepflichtig. Sie waren zudem strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Frage 4: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörde über die folgenden Identitätsmerkmale sowie aufenthaltsrechtlichen Umstände der abgeschobenen Personen:*

a) *Geschlecht,*

Antwort zu Frage 4 a):

Alle Personen sind männlich.

b) *Alter,*

Antwort zu Frage 4 b):

Maßnahme am 9. Februar 2021: Die Personen waren 20 und 42 Jahre alt.

Maßnahme am 9. März 2021: Die Personen waren 22, 23 und 28 Jahre alt.

c) *Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Abschiebung,*

Antwort zu Frage 4 c):

Maßnahme am 9. März 2021:

eine Person 09/2015 bis 02/2021 > fünf Jahre fünf Monate,

eine Person 05/2015 bis 02/2021 > fünf Jahre neun Monate.

Maßnahme am 9. März 2021:

eine Person 06/2011 bis 03/2021 > acht Jahre neun Monate,

eine Person 08/2015 bis 03/2021 > fünf Jahre sieben Monate,

eine Person 08/2009 bis 03/2021 > elf Jahre sieben Monate.

d) *Zeiträume, für die den Personen ein Aufenthaltstitel erteilt worden war, und einschlägige Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes,*

Antwort zu Frage 4 d):

Maßnahme am 9. Februar 2021:

Die beiden Personen waren nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels.

Maßnahme am 9. März 2021:

Eine Person war im Zeitraum 3. November 2014 bis 11. April 2016 im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz.

Zwei Personen waren nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels.

e) *Datum eines etwaigen Asylantrages und Daten etwaiger Folgeanträge?*

Antwort zu Frage 4 e):

Maßnahme am 9. Februar 2021:

Die Daten der Asylanträge in chronologischer Reihenfolge: Asylersanträge am 12. Februar 2016 und 25. Januar 2016.

Eine Person hat einen Asylfolgeantrag am 14. Dezember 2018 und einen isolierten Folgeschutzantrag am 8. Februar 2021 gestellt.

Maßnahme am 9. März 2021:

Die Daten der Asylanträge in chronologischer Reihenfolge: Asylersanträge vom 17. August 2009, 4. Oktober 2011 und 21. Oktober 2015. Folgeanträge am 2. Juli 2018, 12. Februar 2013, 21. Januar 2016 und 4. März 2021.

Frage 5: *War zum Zeitpunkt der jeweiligen Abschiebung über einen etwaigen Folgeantrag bereits bestandskräftig entschieden worden?*

Antwort zu Frage 5:

Maßnahme am 9. Februar 2021:

Ja, der Asylfolgeantrag wurde bestandskräftig beschieden. Der isolierte Folgeschutzantrag war nicht bestandskräftig, der Betreffende jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Maßnahme am 9. März 2021:

Die Folgeanträge von zwei Personen waren bestandskräftig. Der Asylfolgeantrag der dritten Person war nicht bestandskräftig, der Betreffende jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Frage 6: *Welche der Personen, die abgeschoben wurden, waren wegen je welcher Straftaten rechtskräftig verurteilt, welche davon bereits aus der Haft entlassen? Bitte auch unter Angabe der einschlägigen Strafvorschrift, der Art der Strafe, des Tatzeitpunktes und des Strafmaßes auführen.*

Antwort zu Frage 6:

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Hier vorliegende Auskünfte aus dem Bundeszentralregister vom 7. April 2021 betreffend eine Person enthalten folgende mitteilungsfähige Eintragung: Eine Person wurde am 23. Februar 2018 vom Amtsgericht Hamburg-Harburg mit Rechtskraft vom 23. August 2018 wegen gefährlicher Körperverletzung, Tatzeitpunkt 29. August 2017, angewendete Vorschriften: StGB § 224 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 1 Nummer 5, § 223 Absatz 1 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung war erledigt am 19. Juni 2020.

Hinsichtlich einer weiteren abgeschobenen Person liegt keine Auskunft aus dem Bundeszentralregister vor.

Eine hier vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 7. April 2021 betreffend eine weitere abgeschobene Person enthält folgende mitteilungsfähige Eintragung:

Sie wurde am 6. April 2011 vom Amtsgericht Hamburg-Harburg mit Rechtskraft vom 14. April 2011 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einem Jahr und zwei Monaten Jugendstrafe verurteilt. Hier einbezogen wurde eine nicht zentralregisterpflichtige Entscheidung.

Am 17. Dezember 2012 wurde diese Person vom Amtsgericht Hamburg-Harburg mit Rechtskraft vom 17. Dezember 2012 wegen versuchter Strafvereitelung in Tateinheit mit versuchter Nötigung und Beihilfe zur räuberischen Erpressung zu einer Jugendstrafe von acht Monaten auf Bewährung verurteilt.

Am 2. Dezember 2014 wurde sie vom Amtsgericht Hamburg-St. Georg mit Rechtskraft vom 17. August 2015 wegen versuchter räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, zum Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 45 Absatz 1 StGB) sowie des Verbots der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG) verurteilt.

Am 16. Oktober 2017 folgte die Verurteilung vom Landgericht Hamburg mit Rechtskraft vom 24. Oktober 2017 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, Nötigung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und in einem Fall in Tateinheit mit Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe sowie des Verbots der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher und des Verlusts der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit.

Am 1. Juni 2018 wurde diese Person vom Amtsgericht Hamburg mit Rechtskraft vom 21. Juni 2018 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätze zu je 2,00 Euro verurteilt.

Am 7. Juli 2019 erfolgte die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Wochen nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe mit Führungsaufsicht nach vollständiger Verbüßung der Strafe bis 5. Juli 2025.

Abschließend folgte am 10. Juni 2020 durch das Amtsgericht Hamburg mit Rechtskraft vom 11. August 2020 die Verurteilung wegen Bedrohung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätze zu je 5,00 Euro.

Eine weitere Person wurde am 7. Oktober 2020 durch das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, rechtskräftig seit dem 9. Februar 2021, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat verurteilt, Tatzeitpunkt 22. Juli 2019. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Eine hier vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 10. März 2021 enthält folgende mitteilungsfähige Eintragung zu einer abgeschobenen Person:

Sie wurde am 21. April 2020 vom Amtsgericht Hamburg mit Rechtskraft vom 22. Juni 2020 wegen Diebstahls in sechs Fällen, davon in zwei Fällen geringwertiger Sachen, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Frage 7: *Wie viele der unter 1 genannten Personen wurden aus Haftanstalten heraus abgeschoben?*

Antwort zu Frage 7:

Maßnahme am 9. Februar 2021:

Eine Person wurde aus einer Justizvollzugsanstalt abgeschoben, eine Person aus der Rückführungseinrichtung Hamburg.

Maßnahme am 9. März 2021:

Eine Person wurde aus einer Justizvollzugsanstalt abgeschoben, zwei Personen aus der Rückführungseinrichtung Hamburg.

Frage 8: *In wie vielen der unter 1 genannten Fälle wurde zur Sicherung der Abschiebung Sicherungshaftanstalt/Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam angeordnet?*

Antwort zu Frage 8:

Maßnahme am 9. Februar 2021:

Bei einer Person.

Maßnahme am 9. März 2021:

Bei zwei Personen.

Frage 9: *Wurde in den unter 8 genannten Fällen ein Antrag auf richterliche Anordnung von Sicherungshaftanstalt beziehungsweise Ausreisegefahr vor Festnahme der Person gestellt?*

Antwort zu Frage 9:

Ja.

Frage 10: *Waren der Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der Abschiebung aktuelle Erkrankungen der Abzuschickenden bekannt und wenn ja, welche? Bitte auch Krankheiten anführen, die nicht zu einer unmittelbaren Flugreiseuntauglichkeit geführt haben.*

Antwort zu Frage 10:

Eine Person (Maßnahme am 9. März 2021) war als regelmäßiger Drogenkonsument bekannt, alle anderen Personen waren nicht erkrankt.

Frage 11: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden darüber, ob die abgeschobenen Personen einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehören, die in Afghanistan bedroht, geächtet, diskriminiert beziehungsweise verfolgt wird? Bitte detailliert darstellen nach religiösen und ethnischen Minderheiten beziehungsweise Minderheiten sexueller Orientierung.*

Antwort zu Frage 11:

Der zuständigen Behörde liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Frage 12: *Wie viele der tatsächlich abgeschobenen Personen sind Mitglieder einer Familie, die aus mehreren Schutzsuchenden besteht?*

Antwort zu Frage 12:

Keine.

Frage 13: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörde über die folgenden Identitätsmerkmale derjenigen Personen, die laut Frage 2 für eine Abschiebung vorgesehen waren, dann aber nicht abgeschoben wurden:*

a) *Geschlecht,*

Antwort zu Frage 13 a):

Die Person ist männlich.

b) *Alter,*

Antwort zu Frage 13 b):

Die Person ist 32 Jahre alt.

c) *Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Abschiebung,*

Antwort zu Frage 13 c):

Die Person hält sich seit 26 Jahren im Bundesgebiet auf.

d) *Zeiträume, für die den Personen ein Aufenthaltstitel erteilt worden war und einschlägige Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes,*

Antwort zu Frage 13 d):

Die Person erhielt am 6. April 1999 eine bis zum 16. Februar 2005 gültige Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz (AuslG). Diese Aufenthaltserlaubnis wurde in den folgenden Jahren regelmäßig verlängert; zuletzt am 23. Juni 2008 bis zum 22. Juni 2011. Im Zeitraum 23. Juni 2011 bis zum 9. Juli 2018 war die Person im Besitz einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz.

e) *Datum eines etwaigen Asylantrages und Daten etwaiger Folgeanträge.*

Antwort zu Frage 13 e):

Ein Asylerstantrag wurde am 11. September 1994, ein Folgeantrag am 14. Oktober 2019 gestellt.

Frage 14: *War zum Zeitpunkt der jeweils geplanten Abschiebung über einen etwaigen Folgeantrag bereits bestandskräftig entschieden worden?*

Antwort zu Frage 14:

Nein. Der Betreffende war jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Frage 15: *Welche der Personen, die abgeschoben werden sollten, waren wegen je welcher Straftaten rechtskräftig verurteilt, welche bereits aus der Haft entlassen? Bitte auch unter Angabe der einschlägigen Strafvorschrift, der Art der Strafe, des Tatzeitpunktes und des Strafmaßes auführen.*

Antwort zu Frage 15:

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Eine hier vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 7. April 2021 betreffend eine abgeschobene Person enthält folgende mitteilungsfähige Eintragung:

Sie wurde am 19. März 2013 durch das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek mit Rechtskraft vom 19. März 2013 wegen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in sechs Fällen zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 30,00 Euro und der Sperre für die Fahrerlaubnis bis 18. September 2014 verurteilt. Am 22. Juni 2015 folgte die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu je 27,00 Euro durch das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek mit Rechtskraft vom 7. Juni 2015. Am 3. April 2018 wurde diese Person vom Amtsgericht Hamburg-Wandsbek mit Rechtskraft vom 22. August 2018 abermals wegen des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, hier in zwei Fällen, zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten und der Sperre für die Fahrerlaubnis bis zum 21. August 2019 verurteilt. Am 15. Mai 2019 folgte die Verurteilung durch das Amtsgericht Hamburg-Harburg mit Rechtskraft 28. Juni 2019 wegen unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 30,00 Euro sowie zum Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher.

Frage 16: *Wie viele der unter 2 genannten Personen sollten aus Haftanstalten heraus abgeschoben werden?*

Frage 17: *In wie vielen der unter 2 genannten Fälle wurde zur Sicherung der Abschiebung Sicherungshaftanstalt/Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam angeordnet?*

Antwort zu Fragen 16 und 17:

In keinem Fall.

Frage 18: *Wurde in den unter 17 genannten Fällen jeweils ein Antrag auf richterliche Anordnung von Sicherungshaftanstalt beziehungsweise Ausreisegewahrsam vor Festnahme der Person gestellt?*

Antwort zu Frage 18:

Ja.

Frage 19: *Waren der Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der vorgesehenen Abschiebung aktuelle Erkrankungen der Abzuschiebenden bekannt und wenn ja, welche? Bitte auch Krankheiten anführen, die nicht zu einer unmittelbaren Flugreiseuntauglichkeit geführt haben.*

Antwort zu Frage 19:

Nein.

Frage 20: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden darüber, ob die abzuschiebenden Personen einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehören, die in Afghanistan bedroht, geächtet, diskriminiert beziehungsweise verfolgt wird? Bitte detailliert darstellen nach religiösen und ethnischen Minderheiten beziehungsweise Minderheiten sexueller Orientierung.*

Antwort zu Frage 20:

Der zuständigen Behörde liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Frage 21: *Wie viele der zur Abschiebung vorgesehenen, aber nicht abgeschobenen Personen sind Mitglieder einer Familie, die aus mehreren Schutzsuchenden besteht?*

Antwort zu Frage 21:

Keine.

Frage 22: *Wie viele Menschen sind im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021 freiwillig nach Afghanistan ausgereist? Wie viele davon sind Kinder unter 14 Jahren?*

Antwort zu Frage 22:

Im erfragten Zeitraum reisten zwei Personen freiwillig nach Afghanistan aus. Davon waren keine Kinder unter 14 Jahren.

Frage 23: *Wie viele Plätze zwecks Sammelabschiebungen werden vonseiten des Senats beziehungsweise zuständiger Behörde für den nächsten Termin einkalkuliert und wann ist dieser Termin geplant?*

Antwort zu Frage 23:

Die Koordination und Steuerung der Sammelabschiebung erfolgt durch die Bundespolizei des jeweiligen Abflughafens. Die Planungen sind diesbezüglich noch nicht abgeschlossen.

Frage 24: *Wie viele Straftäter/-innen mit afghanischer Staatsangehörigkeit befinden sich derzeit in hamburgischen Haftanstalten und wie hoch sind die jeweiligen Reststrafen? Bitte tabellarisch ausweisen.*

Antwort zu Frage 24:

Am Stichtag 7. April 2021 befanden sich 45 Gefangene mit afghanischer Staatsangehörigkeit in Strafhaft und 18 Gefangene mit afghanischer Staatsangehörigkeit in Untersuchungshaft. Die Angaben zu den jeweiligen Reststrafen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle

lfd. Nr.	Reststrafe
1	10 Monate, 6 Tage
2	1 Monat, 20 Tage
3	8 Monate, 5 Tage
4	1 Jahr, 2 Monate, 19 Tage
5	1 Monat, 22 Tage
6	16 Tage
7	1 Jahr, 4 Monate, 22 Tage

lfd. Nr.	Reststrafe
8	14 Tage
9	1 Monat, 16 Tage
10	2 Monate, 22 Tage
11	9 Monate, 25 Tage
12	8 Monate, 17 Tage
13	1 Jahr, 11 Monate, 11 Tage
14	9 Monate, 11 Tage
15	1 Jahr, 7 Monate, 27 Tage
16	9 Monate, 12 Tage
17	1 Jahr, 5 Monate, 18 Tage
18	1 Tag
19	4 Monate, 9 Tage
20	2 Monate, 2 Tage
21	lebenslang
22	2 Jahre, 9 Monate, 6 Tage
23	3 Jahre, 11 Monate, 2 Tage
24	4 Jahre, 11 Monate, 7 Tage
25	2 Jahre, 11 Monate, 13 Tage
26	2 Jahre, 2 Monate, 13 Tage
27	1 Jahr, 7 Monate, 23 Tage
28	5 Jahre, 14 Tage
29	2 Jahre, 11 Monate, 13 Tage
30	1 Jahr, 8 Monate, 15 Tage
31	6 Monate, 1 Tag
32	2 Jahre, 11 Monate, 28 Tage
33	lebenslang
34	2 Jahre, 11 Monate, 9 Tage
35	lebenslang
36	8 Jahre, 1 Monat, 11 Tage
37	2 Jahre, 10 Tage
38	11 Monate, 9 Tage
39	2 Jahre, 1 Monat, 4 Tage
40	1 Jahr, 6 Monate, 7 Tage
41	3 Jahre, 11 Monate, 6 Tage
42	6 Monate, 26 Tage
43	7 Monate, 9 Tage
44	4 Monate, 17 Tage
45	6 Monate, 11 Tage

Frage 25: *Inwieweit gilt die Rechtsprechung oberster Gerichte, so etwa des VGH Baden-Württemberg zum pandemiebedingten Abschiebeverbot auch für Gefährder/-innen und Straftäter/-innen?*

Antwort zu Frage 25:

Die Entscheidung bezog sich auf einen individuellen Sachverhalt. Ob und inwieweit die Rechtsprechung auf Gefährderinnen und Gefährder sowie Straftäterinnen und Straftäter zu übertragen ist, hat vor allem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu befinden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass es als Bundesamt nicht der parlamentarischen Kontrolle der Hamburgischen Bürgerschaft unterliegt. Eine freiwillige Beantwortung war dem Bundesamt aufgrund knapper Personalressourcen und eines erhöhten Anfrageaufkommens in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Frage 26: *Bei der Abschiebung am 09.02.2021 wurde weder das Unterkunfts- und Sozialmanagement (UKSM) der Unterkunft Notkestraße informiert noch wurde dafür Sorge getragen, dass der Betroffene seine Papiere et cetera mitnehmen konnte. Dies gelang lediglich aufgrund ehrenamtlichen Engagements. Wie kann es zu einem solch*

unmenschlichen Umgang kommen und wie ist das übliche Verfahren?

Antwort zu Frage 26:

Gemäß § 97a AufenthG unterliegen Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung der Geheimhaltung und werden daher in Wohnunterkünften nicht angekündigt. Es erfolgte am 9. Februar 2021 auch keine direkte Abschiebung aus der Notkestraße. Die betroffene Person wurde bereits mehr als eine Woche vor dem Rückführungstermin in Ausreisegewahrsam genommen. Am Tag der Ingewahrsamnahme wurde die Person unter Hinzuziehung eines Dolmetschers darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörde sich um die Gepäckbeschaffung bemüht, sofern sie dazu nicht in der Lage ist. Während der Zeit bis zum Flugtermin stellte die Person keinerlei Anträge auf Gepäckbeschaffung. Sie erhielt jedoch mehrfach Besuch und am 6. Februar 2021 wurden durch Besucher diverse Dinge wie Kleidung, elektronische Geräte, persönliche Unterlagen in der Rückführungseinrichtung Hamburg abgegeben.